

## Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

Alt	Neu	
<p><b>Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.05.2000, geändert durch die erste Änderungssatzung vom 15.12.2003</b></p>	<p><b>Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom ...</b></p>	
<p><b>Präambel</b>  Auf Grund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert am 16. Juli 2003 durch Zweites Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitions-erleichterungsgesetz) (GVBl. LSA Seite 158) in Verbindung mit §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA Seite 334), zuletzt geändert am 27. August 2002 (GVBl. LSA Seite 372), und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1998 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert am 16. Juli 2003 durch Zweites Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitions-erleichterungsgesetz) (GVBl. LSA Seite 158), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2003 folgende Erste Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Gebühren-satzung der Stadt Stendal vom 15.05.2000 beschlossen:</p>	<p><b>Präambel</b>  <u>Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) sowie § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522, 523), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.10.2018 die folgende Satzung beschlossen.</u></p>	<p>Anpassung der Rechtsgrundlagen</p>
<p><b>§ 6 Abs. 1</b>  Die Stadt Stendal erhebt für die von ihr oder die von einem von ihr beauftragten privaten Unternehmen durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straße Benutzungsgebühren nach § 5 Kommunalabgabengesetz.</p>	<p><b>§ 1 Allgemeines</b>  Die <u>Hansestadt Stendal erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 1 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) den Eigentümern und Besitzern übertragen worden ist.</u></p>	<p>Präzisierung</p>

### § 7 Abs. 1

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an der im Straßenverzeichnis dieser Satzung (Anlage) aufgeführten Straßen liegen.

### § 7 Abs. 2

Als Benutzer gelten auch die Eigentümer solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, soweit eine Zugangsmöglichkeit besteht.

### § 7 Abs. 3

Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) und sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten gleichgestellt.

### § 7 Abs. 3 S. 1

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 2 Gebührenschuldner

### Abs. 1

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße oder einen Straßenbestandteil, welche in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, erschlossen werden.

### Abs. 2

Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden gleichgestellt:

- a) die Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG)
- b) die Nießbraucher (§ 1030 BGB),
- c) die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
- d) die Besitzer, insbesondere Mieter und Pächter

### Abs. 3

Bezieht sich das Eigentums- oder Nutzungsrecht nur auf einen Teil des Grundstückes, haften die Gebührenschuldner nur für den ihnen zuzurechnenden Anteil.

### Abs. 4

Mehrere Gebührenschuldner desselben Objektes haften als Gesamtschuldner.

### Abs. 5

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen hat der bisherige Gebührenschuldner den Wechsel der Hansestadt Stendal unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige

Präzisierung

Differenzierte  
Rechtspre-  
chung

Anpassung  
RGL und  
Erweiterung

Klarstellung

Präzisierung

Neuregelung  
bei Unter-  
lassung der

	<p><u>Gebührensschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Hansestadt Stendal von dem Wechsel Kenntnis erhält.</u></p>	Meldepflicht
<p><b>§ 6 Abs. 2</b></p> <p>Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten in Höhe von mindestens 25 v. H.</p> <p>Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst insbesondere die Kosten für die Reinigung der Straßen an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen.</p> <p><b>§ 8 Abs. 1</b></p> <p>Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.</p> <p><b>§ 8 Abs. 2</b></p> <p>Frontlänge gemäß Abs. 1 ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an die von der Stadt öffentlich zu reinigende Fläche grenzt.</p> <p><b>§ 8 Abs. 3</b></p> <p>Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrstechnische Nutzung</p>	<p><b>§ 3 Gebührenmaßstab</b></p> <p><b>Abs. 1</b></p> <p><u>Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken.</u> Die Hansestadt Stendal trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, <u>der über die Kostenrechnung für die Fahrbahn- und Gehbahnreinigung ermittelt wird.</u></p> <p><b>Abs. 2</b></p> <p>Der auf die Stadt entfallende öffentliche Anteil umfasst:</p> <p>a) die Kosten für die Reinigung <u>der Straßenabschnitte</u> an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, <u>Bushaltestellen</u>, Kreuzungen und <u>sonstigen Verkehrsanlagen</u>,</p> <p>b) <u>die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.</u></p> <p><b>Abs. 3</b></p> <p><u>Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind der Frontmetermaßstab</u> und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.</p> <p><b>Abs. 4</b></p> <p><u>Der Frontmetermaßstab sind:</u></p> <p>a) <u>bei Straßenanliegern die Frontmeter der Grundstücksseite oder -seiten entlang der erschließenden Straße oder Straßen,</u></p> <p>b) <u>bei Hinterliegergrundstücken die Frontmeter der Teillänge, die durch die rechtwinklige Projektion der zu reinigenden Straße bzw. Straßenachse auf die dieser Straße am meisten zugewandte Grundstücksseite entstehen. Hierbei bilden die</u></p>	<p>§ 5 I KAG LSA</p> <p>Betrag muss konkret ermittelt werden</p> <p>Regelung gemäß Rechtsprechung</p> <p>Neu: Einbeziehung der Hinterliegergrund-</p>

<p>des Grundstücks möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.</p> <p><b>§ 8 Abs. 4</b> Die Straßenfrontlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben aufgerundet werden.</p> <p><b>§ 8 Abs. 5</b> Wird eine Straße umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.</p>	<p><u>Straße bzw. deren Straßenachse und die jeweiligen begrenzenden äußeren Projektionslinien den rechten Winkel. Als „zugewandt“ wird eine Grundstücksseite angesehen, wenn der Winkel zwischen Straße und Grundstücksseite kleiner bzw. gleich 45 Grad ist. Handelt es sich um ein unregelmäßiges Grundstück (Vieleck) und ist die am meisten zugewandte Grundstücksseite nicht sinnvoll ermittelbar, sind ersatzweise die Frontmeter einer ausgleichenden Gerade oder Diagonale für die am meisten zugewandte Grundstücksseite zu ermitteln.</u></p> <p><b>Abs. 5</b> Die <u>Frontmeter</u>länge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben aufgerundet werden.</p>	<p>stücke</p> <p>Obsolet</p>
	<p><b>§ 4 Hinterliegergrundstücke</b> <u>Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden.</u></p>	<p>Erklärung Hinterlieger</p>
<p><b>§ 8 Abs. 6</b> Die Reinigungsklasse unterteilt sich in G 1 - G 4 für Geh- und Radwegreinigung und umfasst ausschließlich die Reinigung der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege und Bankette sowie in S 1 - S 2 für die Straßenreinigung und umfasst ausschließlich die Reinigung der Straße und der Gosse. Die Ziffern der Reinigungsklasse richten sich nach der in Abs. 8 aufgeführten Zahl der wöchentlichen Reinigung. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung ergibt sich aus dem</p>		<p>Siehe § 5 und Straßenver- zeichnis</p>

<p>Verschmutzungsgrad und der Verkehrsbedeutung der Straße.</p> <p><b>§ 8 Abs. 8</b>  Der Gebührensatz für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungsklasse:</p> <p>G 1 = Reinigung 1x pro Woche = 7,84 EUR pro lfm  G 2 = Reinigung täglich = 20,32 EUR pro lfm  G 3 = Reinigung 1x pro Monat = 3,16 EUR pro lfm  G 4 = Reinigung 2x pro Monat = 4,72 EUR pro lfm  S 1 = Reinigung 1x pro Woche = 3,09 EUR pro lfm  S 2 = Reinigung 2x pro Monat = 2,05 EUR pro lfm</p>	<p><b>§ 5 Gebührenhöhe</b></p> <p><b>Abs. 1</b>  <u>Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt jährlich je Frontmeter in der</u></p> <table border="1"> <tr> <td><u>Reinigungsklasse F 1</u></td> <td><u>5,10 EUR</u></td> </tr> <tr> <td><u>Reinigungsklasse F 2</u></td> <td><u>2,55 EUR</u></td> </tr> </table> <p><b>Abs. 2</b>  <u>Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehwegreinigung beträgt jährlich je Frontmeter in der</u></p> <table border="1"> <tr> <td><u>Reinigungsklasse G 1</u></td> <td><u>15,30 EUR</u></td> </tr> <tr> <td><u>Reinigungsklasse G 2</u></td> <td><u>7,65 EUR</u></td> </tr> <tr> <td><u>Reinigungsklasse G 3</u></td> <td><u>3,83 EUR</u></td> </tr> <tr> <td><u>Reinigungsklasse G 4</u></td> <td><u>1,91 EUR</u></td> </tr> </table> <p><b>Abs. 3</b>  Die Gebührensätze je Frontmeter sind für die erschlossenen Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke) auf die nach § 3 ermittelten Frontmeter anzuwenden.</p>	<u>Reinigungsklasse F 1</u>	<u>5,10 EUR</u>	<u>Reinigungsklasse F 2</u>	<u>2,55 EUR</u>	<u>Reinigungsklasse G 1</u>	<u>15,30 EUR</u>	<u>Reinigungsklasse G 2</u>	<u>7,65 EUR</u>	<u>Reinigungsklasse G 3</u>	<u>3,83 EUR</u>	<u>Reinigungsklasse G 4</u>	<u>1,91 EUR</u>	<p>Neuordnung und Differenzierung der Reinigungsklassen; Gebührenanpassung gemäß Kalkulation</p> <p>Erläuterung</p>
<u>Reinigungsklasse F 1</u>	<u>5,10 EUR</u>													
<u>Reinigungsklasse F 2</u>	<u>2,55 EUR</u>													
<u>Reinigungsklasse G 1</u>	<u>15,30 EUR</u>													
<u>Reinigungsklasse G 2</u>	<u>7,65 EUR</u>													
<u>Reinigungsklasse G 3</u>	<u>3,83 EUR</u>													
<u>Reinigungsklasse G 4</u>	<u>1,91 EUR</u>													
<p><b>§ 9 Abs. 3 S. 1</b>  Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar länger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, kann die Gebühr auf Antrag gemindert werden.</p> <p><b>§ 9 Abs. 3 S. 2</b>  Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Wiederaufnahme der Straßenreinigung bei der Stadtverwaltung Stendal zu</p>	<p><b>§ 6 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung</b></p> <p><b>Abs. 1</b>  <u>Falls die Straßenreinigung vorübergehend, weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.</u></p> <p><b>Abs. 2</b>  <u>Bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</u></p> <p><b>Abs. 3</b>  <u>Ein Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr</u></p>	<p>Keine inhaltliche Änderung</p> <p>Neuregelung</p> <p>Präzisierung und Fristver-</p>												

stellen.	<u>folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch ist schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal geltend zu machen.</u>	längerung
<p><b>§ 7 Abs. 4 S. 2</b> Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen und zu prüfen.</p> <p><b>§ 7 Abs. 4 S. 3</b> Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.</p>	<p><b>§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht</b> <b>Abs. 1</b> Die Gebührenpflichtigen haben alle für die <u>Festsetzung</u> der Gebühren erforderlichen <u>mündlichen und schriftlichen</u> Auskünfte zu erteilen.</p> <p><b>Abs. 2</b> Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der <u>Hansestadt Stendal</u> vom Veräußerer und Erwerber innerhalb eines Monats <u>nach Übereignung</u> schriftlich mitzuteilen.</p>	Betretungsrecht ist nicht durch RGL gedeckt
<p><b>§ 9 Abs. 1</b> Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p><b>§ 9 Abs. 2</b> Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Dies gilt nur, sofern keine vorläufige Gebührenfestsetzung gemäß § 10 dieser Satzung vorgenommen wird.</p>	<p><b>§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</b> <b>Abs. 1</b> Die Gebührenpflicht beginnt <u>mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.</u> Die Gebührenpflicht erlischt mit dem <u>Beginn des Monats</u>, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.</p> <p><b>Abs. 2</b> Änderungen <u>im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung</u> vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.</p>	Präzisierung  Kulantere Regelung  Keine inhaltliche Änderung
	<p><b>§ 9 Entstehung der Gebährenschild</b> <b>Abs. 1</b> <u>Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr oder bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil</u></p>	Klarstellung

	<p><u>des Jahres.</u></p> <p><b>Abs. 2</b>  <u>Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.</u></p>	
<p><b>§ 10 Vorläufige Gebührenfestsetzung</b></p> <p><b>Abs. 1</b>  Bei Grundstücken, deren Grenzverlauf nicht endgültig vermessen ist, werden die Gebühren durch einen vorläufigen Gebührenbescheid in Bezug auf die Frontlängen gemäß § 165 Abs. 1 und 2 AO erhoben. Hierzu werden die Frontlängen der Grundstücke anhand des tatsächlichen Grundstücksverlaufs vorläufig vermessen und festgesetzt. Die übrigen Berechnungsgrundlagen unterliegen keiner vorläufigen Festsetzung.</p> <p><b>Abs. 2</b>  Nach der endgültigen Vermessung der Grundstücksgrenzen durch das Katasteramt werden die bislang vorläufigen Gebührenbescheide den Ergebnissen der endgültigen Vermessung angepasst und die Gebühr endgültig festgesetzt. Führt die endgültige Vermessung zu einer Änderung der Frontlängen und damit zu einer Gebührenerhöhung bzw. Gebührenminderung, so werden die Unterschiedsbeträge durch gesonderten Bescheid endgültig festgesetzt und nacherhoben bzw. binnen eines Monats ab Rechtskraft des gesonderten Gebührenbescheids rückerstattet.</p>		<p>Obsolet</p> <p>Obsolet</p>
<p><b>§ 9 Abs. 5</b>  Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen städtischen Abgaben erhoben werden. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je ¼ ihres Jahresbeitrages erhoben.</p>	<p><b>§ 10 Fälligkeit</b>  <u>Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Termin genannt wird.</u></p>	<p>Keine inhaltliche Änderung</p>

<p><b>§ 12 Ordnungswidrigkeit</b>  <b>Abs. 1</b>  Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß:  d. entgegen § 7 Abs. 4 die für die Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu prüfen, oder den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Stadt innerhalb eines Monats nicht schriftlich mitteilt.</p> <p>Zu widerhandlungen gegen § 12 Abs. 1 Buchstabe d sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.</p> <p><b>Abs. 2</b>  Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Stendal.</p>	<p><b>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</b>  <b>Abs. 1</b>  Ordnungswidrig gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder <u>leichtfertig</u> entgegen § 7 Auskünfte nicht, <u>nicht vollständig oder unrichtig</u> erteilt oder <u>seiner Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.</u></p> <p><b>Abs. 2</b>  Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu <u>10.000 EUR</u> geahndet werden.</p>	<p>Anpassung der RGL</p> <p>Bußgeldhöhe entsprechend der RGL geändert</p> <p>Obsolet</p>
	<p><b>§ 12 Gleichstellung</b>  <u>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</u></p>	<p>Gendergerechte Formulierung</p>
<p><b>§ 14 Inkrafttreten</b>  Die Satzung tritt am 01.06.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Stendal vom 20.03.1995 sowie die 1. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Stendal vom 18.05.1998 außer Kraft. Die Erste Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.</p>	<p><b>§ 13 In-Kraft-Treten</b>  Diese Satzung tritt <u>am 01.01.2019</u> in Kraft.</p>	